

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 370/2014

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

01.01.2016

Beachte

Tritt mit 1. Jänner 2015, 6 Uhr in Kraft (vgl. § 21 Abs. 8) und mit 1. Jänner 2016, 6 Uhr außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 10).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ablesintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten

Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis gemäß Abs. 5 zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 400.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelzonenführer hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3936	0,5904	Staffel A	548	2,2521		
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2312	0,3468	Staffel B	548	2,2521		
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1093	0,1640	Staffel C	548	2,2521		
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0414	0,0621	Staffel D	548	2,2521		
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0414	0,0621	Staffel E	548	2,2521		
Ab 900.000.001	Zone F	0,0414	0,0621	Staffel F	548	2,2521		

b) Bereich Kärnten – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWhh] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWhh] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,2534	Staffel A	565
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1354	Staffel B	565
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0803	Staffel C	565
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0547	Staffel D	565
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0547	Staffel E	565
Ab 900.000.001	Zone F	0,0307	Staffel F	565

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0680	0,1020	Staffel A	413	1,6973
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0629	0,0944	Staffel B	413	1,6973
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0556	0,0834	Staffel C	413	1,6973
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0556	0,0834	Staffel D	413	1,6973
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0399	0,0599	Staffel E	413	1,6973
Ab 900.000.001	Zone F	0,0344	0,0516	Staffel F	413	1,6973

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0603	0,0905	Staffel A	455	1,8699
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0597	0,0896	Staffel B	455	1,8699
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0559	0,0839	Staffel C	455	1,8699
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0511	0,0787	Staffel D	455	1,8699
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0484	0,0726	Staffel E	455	1,8699
Ab 900.000.001	Zone F	0,0480	0,0720	Staffel F	455	1,8699

e) Bereich Salzburg – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem Abs. 5 gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kWhh] gem. Abs 5 gem. Abs 6a			
0 - 5.000.000	Zone A	0,2500	0,3750	Staffel A	270	1,1096
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2500	0,3750	Staffel B	270	1,1096
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,2500	0,3750	Staffel C	270	1,1096
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0330	0,0495	Staffel D	270	1,1096
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0330	0,0495	Staffel E	270	1,1096
Ab 900.000.001	Zone F	0,0330	0,0495	Staffel F	270	1,1096

f) Bereich Steiermark – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,1383	0,2075		Stapel A	582	2,3918	
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1054	0,1581		Stapel B	582	2,3918	
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0746	0,1119		Stapel C	582	2,3918	
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0617	0,0926		Stapel D	582	2,3918	
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0610	0,0915		Stapel E	582	2,3918	
Ab 900.000.001	Zone F	0,0604	0,0906		Stapel F	582	2,3918	

g) Bereich Tirol – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,7493	1,1240	Stapel A	316	1,2986
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,5404	0,8106	Stapel B	316	1,2986
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,4576	0,6864	Stapel C	316	1,2986
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,4576	0,6864	Stapel D	316	1,2986
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,4576	0,6864	Stapel E	316	1,2986
Ab 900.000.001	Zone F	0,4576	0,6864	Stapel F	316	1,2986

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,3800	0,5700	Stapel A	490	2,0137
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1950	0,2925	Stapel B	490	2,0137
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1460	0,2190	Stapel C	490	2,0137
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0970	0,1455	Stapel D	490	2,0137
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0970	0,1455	Stapel E	490	2,0137
Ab 900.000.001	Zone F	0,0970	0,1455	Stapel F	490	2,0137

i) Bereich Wien – Netzebene 2:

Verbrauch [kVWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kVWh] gem. A bs 6a	Leistungspreis [Cent/ kVWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVWh/h] gem. Abs 6a		
0 - 5.000.000	Zone A	0,2402	0,3603	Stapel A	497	2,0425
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1985	0,2978	Stapel B	497	2,0425
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1381	0,2072	Stapel C	497	2,0425
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0513	0,0770	Stapel D	497	2,0425
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0509	0,0764	Stapel E	497	2,0425
Ab 900.000.001	Zone F	0,0495	0,0743	Stapel F	497	2,0425

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Pauschale Monat	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 - 40.000	Zone 1	1,4326	Stapel 1	250	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,3899	Stapel 2	250	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,3171	Stapel 3	250	
Ab 200.001	Zone 4	1,3171	Stapel 4	250	
0 - 5.000.000	Zone A	0,5014	Stapel A	496	2,0384
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2507	Stapel B	496	2,0384
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1194	Stapel C	496	2,0384
Ab 100.000.001	Zone D	0,0897	Stapel D	496	2,0384

b) Bereich Kärnten – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]
0 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,9089	
Zone 2	1,8449	
Zone 3	1,6376	
Zone 4	1,6357	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,6710	1,0065
Zone B	0,3992	0,9968
Zone C	0,3030	0,4620
Zone D	0,1696	0,2394

Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-----------------	---	--

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	

Staffel A		496	2,0466
Staffel B		496	2,0466
Staffel C		496	2,0466
Staffel D		496	2,0466

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]
0 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,3560	
Zone 2	1,3208	
Zone 3	1,2150	
Zone 4	1,2150	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,4764	0,7176
Zone B	0,4530	0,6796
Zone C	0,4096	0,6144
Zone D	0,4016	0,6024

Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-----------------	---	--

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	

Staffel A		621	2,5521
Staffel B		621	2,5521
Staffel C		621	2,5521
Staffel D		621	2,5521

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]
0 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,5701	
Zone 2	1,0554	
Zone 3	0,9302	
Zone 4	0,9302	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,3654	0,5481
Zone B	0,1615	0,2423
Zone C	0,0303	0,0455
Zone D	0,0303	0,0455

Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-----------------	---	--

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	

Staffel A		445	1,8268
Staffel B		445	1,8268
Staffel C		445	1,8268
Staffel D		445	1,8268

e) Bereich Salzburg – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]
0 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,4300	
Zone 2	1,4300	
Zone 3	1,2700	
Zone 4	1,2700	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,7310	1,0965
Zone B	0,5500	0,8250
Zone C	0,4760	0,7140
Zone D	0,4760	0,7140

Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-----------------	---	--

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	

Staffel A		516	2,1205
Staffel B		516	2,1205
Staffel C		516	2,1205
Staffel D		516	2,1205

f) Bereich Steiermark – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]
0 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Zone 1	1,8199	
Zone 2	1,6778	
Zone 3	1,3624	
Zone 4	1,1214	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,6829	1,0244
Zone B	0,0911	0,1367
Zone C	0,0802	0,1203
Zone D	0,0617	0,0926

Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
-----------------	---	--

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	

Staffel A		580	2,3836
Staffel B		580	2,3836
Staffel C		580	2,3836
Staffel D		580	2,3836

g) Bereich Tirol – Netzebene 3:

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs. 6c	Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs. 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,8111	Staffel 1	250	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,6754	Staffel 2	250	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,5681	Staffel 3	250	
Ab 200.001	Zone 4	1,5681	Staffel 4	250	
0 - 5.000.000	Zone A	1,2196	Staffel A		435
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	1,0160	Staffel B		435
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,8130	Staffel C		435
Ab 100.000.001	Zone D	0,6606	Staffel D		435

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 3:

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs. 6c	Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs. 6c
0 - 40.000	Zone 1	0,9480	Staffel 1	250	
40.001 - 80.000	Zone 2	0,9000	Staffel 2	250	
80.001 - 200.000	Zone 3	0,9000	Staffel 3	250	
Ab 200.001	Zone 4	0,9000	Staffel 4	250	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3800	Staffel A		490
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1950	Staffel B		490
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1460	Staffel C		490
Ab 100.000.001	Zone D	0,0970	Staffel D		490

i) Bereich Wien – Netzebene 3:

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs. 6c	Pauschale/Monat	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs. 6c
0 - 40.000	Zone 1	1,6207	Staffel 1	250	
40.001 - 80.000	Zone 2	0,9828	Staffel 2	250	
80.001 - 200.000	Zone 3	0,9828	Staffel 3	250	
Ab 200.001	Zone 4	0,9828	Staffel 4	250	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3169	Staffel A		733
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2557	Staffel B		733
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1417	Staffel C		733
Ab 100.000.001	Zone D	0,1417	Staffel D		733

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr: 2.400,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.